

E. Wolf: Bekennende Kirche oder  
bekennende Bekenntniskirche?

14.3.1936

Vor kurzem ist die lutherische Öffentlichkeit in sehr lauten Worten vor der VL zugeordneten "Bekennenden Kirche" gewarnt worden. Die B.K., wie die VL sie versteht, sei "eine Sekte, und zwar die schlimmste, die auf dem Boden des deutschen Protestantismus aufgetreten ist" (AELKZ 781, Luth. Kirche 239). Sie trage die Verantwortung dafür, "dass eine Theologengeneration, wie wir sie seit langer Zeit nicht gehabt haben, dem Dienst der Kirche entzogen, im fanatischen Kampf für sektiererische Lehren sinnlos geopfert und auch küsserlich in den Abgrund geführt wird."

Die B.K., über die hber D.H. Sasse zu Gericht sitzt, sieht in ihren vorgeblichen Selbstverständnis etwa so aus: Sie erklärt sich zwar nach aussen entsprechend den Synoden von Barmen und Dahlem 1934 für einen "Bund bekenntnisbestimmter Kirchen", die versteht sich aber nach innen im Sinne einer schwärmerischen, von Karl Barth, Hans Asmussen, Martin Niemöller, Heinrich Vogel u.a. gewollten "Bekennnis-Union" als "eine auf das Barmen Bekenntnis begründete, Lutheraner, Reformierte und Unierte umfassende Kirche, die in Barmen durch ein göttliches Wunder in Ershöhung getreten ist" (AELKZ 780, L.K. 239). "Gefährlich aber wäre diese Sekte dadurch, dass sie auf Grund der Beschlüsse von Barmen und Dahlem den Anspruch erheben würde, dass ihre Organe das rechtmässige Kirchenregiment in Deutschland darstellen" (781). Ihre Organe, die Bekenntnissynoden und Bruderräte in Altpreussen hätten sich "geweigert", "der innerhalb der Landeskirche fortlebenden lutherischen Kirche diejenige an das luth. Bekenntnis gebundene geistliche Leitung zu geben, auf die sie nach göttlichem und menschlichem Recht Anspruch hat"; sie hätten "das Kirchenregiment, das ihnen einst auf Grund des kirchlichen Notrechts übertragen wurde, verdrängt" (781), die VL habe mit diesem ihr unterstellten Begriff der B.K. verfälscht, was die Bek.-Synoden von 1934 gewollt und beschlossen haben (777).

Den letzten Anlass zu solchen den Tatsachen freilich nicht entsprechenden Urteilen über die B.K. bot ein Aufsatz von D. Bonhoeffer über die Frage nach der Kirchengemeinschaft (Ev. Theol. 1936, 6); man hat ihn zumeist nicht als das genommen, was er offenkundig sein wollte, nämlich als Erörterung einer unausweichlichen theologischen Frage, sondern man hat ihn in nahezu unverantwortlicher Weise kirchenpolitisch missbraucht

1) Man las aus dem Aufsatz Bonhoeffers heraus, dass die B.K. einer nackten Schwarmgeistererei zu erliegen drohe, die in ihr, der B.K., "unmittelbar die Darstellung der Kirche Jesu Christi sehe und ausserhalb ihres - durch ganz bestimmte Wegmarken abgegrenzten - Bereiches kein Heil für möglich halte" (Chr. Stoil, AELKZ 736). Hier scheint also wirklich ein schrift- und bekenntniswidriger Enthusiasmus auszubrechen. Bonhoeffer hat den in der von den Kritikern vorgenommenen Isolierung gewiss nicht genügend geschützten Satz geschrieben: "Wer sich wesentlich von der Bekennenden Kirche in Deutschland trennt, trennt sich vom Heil" (Ev. Th. 6, 231). In seinem Zusammenhang sagt dieser Satz freilich nicht mehr und nicht weniger, als die Kirche "von jeher" gesagt hat, dass nämlich die Frage nach der wahren Kirche von der Frage nach dem Seelenheil nicht zu trennen sei. Er sagt dasselbe, was etwa Luther an Melancthon nach Augsburg schrieb: "dass die, die das in CA Gott erstattete sacrificium electum confessionis nicht im Glauben annehmen, unentschuldbar seien". Oder was die lutherische Orthodoxie unter Berufung auf Apcl. CA XXII, 15, XXI, 8 lehrt: "...quod unumquemque salvandum necesse sit, esse vitum membrum et verum civem ecclesiae catholicae et apostolicae, et quod illi, qui sunt extra ecclesiam, sint alieni a Deo, a Christo, a beneficiis regni caelestis et spe aeternae salutis" (Gerh. Loci XI, 39). Jener missdeutete und inkriminierte Satz Bonhoeffers - über dessen Formulierung im einzelnen man wird ver scheiden urteilen können - meint also: "Wenn du dich wesentlich vom Bekenntnis der B.K. trennst, trennst du dich vom Heil" womit übrigens die Freiheit Gottes über seine Teilsnade nicht eingeschränkt wird, davon aber hat, wie B. richtig sagt, die Verkündigung nicht zu reden" (Gollwitzer, Ev. Th. 400). Er ist ein "Glaubenssatz", durchaus nicht "ein spekulativer Satz zur betrachtenden Abzählung von Geretteten und Verlorenen". Diese Glaubensaussage gehört zur unaufgebbaren Paränese in der Verkündigung der Kirche. Er muss immer wieder dort gesagt werden, wo die Kirche als Kirche Jesu Christi, als zu ihrem alleinigen Herrn sich bekennende Kirche ihren Auftrag an srichtet. Jede Bekenntniskirche aber ist "nichts anderes als der Teil der einen christlichen Kirche, der sich in Bestätigung seiner Taufe - und heute weiterhin: in Wiederholung seines Konfirmationsgelübdes (das und nichts anderes bedeutet die rote Karte!) - und der, der sie abgibt, ist nach diesem Entschluss nicht mehr zu befragen nach seiner "liberalen" oder "deutschrhristlichen" oder "lutherischen"

Vergangenheit, vgl. Amm. 1/- um die rechte Stimme der christlichen Kirche unter Absage an ihre falschen Stimmen gesammelt hat" (Ev. Theol. 400). - Bonhoeffers Satz mahnt also die B.K., ihr Bekenntnis einfach ernst zu nehmen und dadurch bei dem Anspruch zu beharren, den sie mit ihrem ganzen Kampf erhoben hat. Der Satz ist eine Glaubensaussage, nicht eine theoretische Feststellung, wie z. B. der Rat der Ev. luth. Kirche Deutschlands gegen Bonhoeffer in theologisch ganz unmöglicher Weise erklärt: "Er (der Rat) stellt... fest, dass die Kirche Jesu Christi nicht nur in der 'Bekennenden Kirche', sondern auch ausserhalb der organisierten 'Bekennenden Kirche' ihre Glieder hat" (AELKZ 806), vgl. Amm. 2.

So erweist sich also das erste Argument, mit dem man die B.K. des Enthusiasmus beziehtigt oder zumindest verdächtigt, als eine Fiktion; es ist unerheblich zu fragen, ob diese Fiktion stamme aus einem unzureichenden Lesen und Verstehen eines theologischen Aufsatzes, dessen theologische Bedeutung auch von lutherischen Kritikern gut anerkannt wurde (Küneth), oder aus theologischer Unzulänglichkeit, oder aus dem heimlichen Verlangen, den ersten Satz der Barmer theol. Erklärung doch nicht ganz so ernst nehmen zu müssen?

Anders steht es mit einem zweiten Satz jenes Bonhoefferschen Artikels: mit der These, in der Barmer Erklärung sei "in aller menschlichen Schwachheit und Meinungsverschiedenheit, durch allerlei menschliche Stimmungen, Aengstlichkeiten und Verwegenheiten hindurch das Wort des Herrn der Kirche laut geworden..." (Ev. Th. 221 f.) - H. Sasse nimmt diesen Satz zur Glaubensaussage in der Barmer Theol. Erkl. hinzu, "dass uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anechtung ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt ist" und konstatiert, dass die B.K. in dieser ihrer für sie massgeblichen Beurteilung Barmens "Bekenntnis und Prophetie" verwechselt habe; weiterhin, dass sie ein "funkelnagelneues Bekenntnis" haben möchte, während doch sonst "in den grossen bekenntnisbildenden Epochen ihrer Geschichte die Christenheit immer das grösste Gewicht darauf gelegt habe, dass ihr Bekenntnis nicht neu, sondern uralt sei" (AELKZ 778/9). Von dem angeblichen Anspruch Barmens auf "Neueheit" und von der unsinnigen Frage gewisser Konfessionalisten nach dem "Woher" in Barmen, wird noch zu reden sein. Wir wenden uns zunächst jener Verwechslung von Bekenntnis und Prophetie zu. Gewiss, Bonhoeffers Satz wird so nicht aufrechterhalten werden können; das Bekenntnis der Kirche ist und bleibt Zeugnis von Gottes Wort, kann jedenfalls nicht den Anspruch erheben, Gottes Wort selbst zu sein (das Verhältniss von Zeugnis und Wort Gottes selbst stellt das theologische Problem der Kanonizität der Hl. Schrift). Die Barmer Theol. Erkl. verwirklicht jenes Zeugnisgeben Satz für Satz. Aber zugleich gilt doch auch, was sie von ihrem Wort als einem uns als gemeinsamen "in den Mund gelegten" bekennt, denn "niemand kann Jesum einen Herren heissen ohne durch den Heiligen Geist" (1. Kor 12, 3. Insofern enthalten auch die Formulierungen Bonhoeffers ein Wahrheitsmoment, das er selbst neuerdings so formuliert: "Entweder ist die Barmer Erklärung ein wahres Bekenntnis zu dem Herrn Jesus, das durch den Hl. Geist gewirkt ist - dann hat es kirchenbildenden oder kirchenspaltenden Charakter; oder es ist eine unverbindliche Meinungsäusserung etlicher Theologen, dann ist die bekennende Kirche seitdem auf einem verhängnisvollen Irrweg" (Ev. Th. 408). Man wird also sagen dürfen: Die Kirche darf von der Barmer Synode in gleichem Sinne, wie sie es von dem Augsburgischen Bekenntnisakt tut, glauben, dass hier Gottes Werk geschehen ist - weil sich die Kirche in Barmen durch Gottes Werk zu Gottes Wort geführt sah" (vgl. Gollw., Ev. Th. 402).

H. Sasse stellt jener vorgeblichen Verwechslung von Bekenntnis und Prophetie den Satz entgegen: "Natürlich hat Gott weder durch die Barmer noch durch die Lehlemer Botschaft anders geredet, als er durch alle Ereignisse der Geschichte redet." (779). Soll diese Banalität sinnvoll sein, müsste Sasse sich bereit finden, diesen Satz auch auf die CA und die urältesten Bekenntnisse der Christenheit gleichmässig anzuwenden; oder wollte er doch lieber die Sätze Laibles nachsprechen, die "alte Lutherische Kirche" der "nach göttlichem und menschlichem Recht der Platz, den Gott ihr gegeben hat, der

Amm. 1 Vgl. dagegen H. Sasse, AELKZ 611: "Welchen Anhänger des Protestantenvereins mit notorisch arianischer Christologie hätte Martin Niemöller nicht in die Bekenntnisgemeinschaft aufgenommen?"

Amm. 2 Andererseits ist zu fragen, inwiefern der Satz Sasses: "Es kann niemand der Kirche angehören, es kann niemand die Kirche wollen, es sei denn, er bejahe eine Konfession - sei es eine der alten, sei es eine neue" (U.u.B. 57) zuletzt nicht doch eine Parallele zu Bonhoeffers angegriffenem Satz sein müsse, freilich nur dann, wenn man absehen könnte von Sasses statutarischem Konfessionsbegriff und davon, dass hier offenbar in theologisch unzureichender Weise ein Theorem ausgesprochen, keine Glaubensaussage formuliert wird.

Platz als reformatorische Kirche deutscher Nation" gebühre, sei "geworden auf ein im Himmel gesprochenes göttliches Verdict"; sei ein sonderliches "Gotteswerk", ein "Geschenk Gottes speziell an die deutsche Nation". Und "wenn sie später auch andere Nationen ergriff, so war das nur ein Beweis, wie sehr Gott in ihr am Werke war" (AELKZ 587, 589). Wie unterscheidet sich solche Geschichtsdeutung von der von H. Sasse als "ans Schwärmerische grenzend" bezeichneten Behauptung K. Immers, die "Bruderratsverfassung" sei "der B.K. in den zerstörten Gebieten geschenkt" worden? Vor allem, H. Sasse könnte sich doch den Wortlaut der Barmer Theol. Erklärung, der er einst selbst vollinhaltlich theologisch zugestimmt hat (Brief an Präses D. Koch), soweit gegenwärtig halten, um nicht zu vergessen, dass es hier eben gerade nicht um die enthusiastische Bezeugung eines schwärmerisch empfangenen Wortes Gottes in der Geschichte geht, sondern um die konkrete Bezeugung des biblischen Offenbarungswortes. Dazu auch die Frage, was es im Blick auf die Dignität von Synodalerklärungen und Bekenntnissen bedeuten mag, wenn es z.B. Apg 15, 28 heisst: "Denn es gefällt dem Hl. Geiste und uns..." Oder wenn Luther in CA ein "Wunder" erkennt, oder wenn G. Maior die CA nennt: "doctrinae normam tunc Spiritu Sancto dictante a Melanthe perscriptam". Oder wenn die FC erklärt: "Nachdem aus sondern Gnaden und Barmherzigkeit des Allmächtigen die Lehre von den fürnehmsten Artikeln unserer christlichen Religion ... durch Doctor Luthern... wiederumb aus Gottes Wort gelübert und gereinigt ..." (829/830). Oder wenn gar die lutherischen summi episcopi des Zeitalters der FC nicht die FC, sondern schon das TB als "mit besonderer Gnade des Hl. Geistes" durch die Arbeit etlicher Theologen entstanden beurteilen (Vorrede auf die FC, 747, 46) - und wenn die orthodoxen Dogmatiker die Bekenntnisschriften als inspiriert ansehen? - Worin unterscheidet sich jenes Glaubensurteil der B.K. über das in Barmen ihr "in den Mund gelegte" gemeinsame Wort von solchen Glaubensäußerungen der Hl. Schrift, der luth. Bekenntnisschriften und der luth. Väter? Und was berechtigt dazu, die Deutung des Glaubensbrotels über Barmen als Schwärmerei zu erhärten durch den gewiss anfechtbaren Satz eines privaten theol. Autors, der freilich zu den theologisch besonders beauftragten Gliedern der B.K. gehört?

Soweit zu den besonderen Anlässen jener gegen die B.K. erhobenen Generalanklage auf Häresie und Enthusiasmus. Weil sie von gewissen Seiten begreifig aufgegriffen und sofort entgegen ihrer Absicht kirchenpolitisch missbraucht worden sind, war es erlaubt, sich länger bei ihnen aufzuhalten. Sie sind aber nur Anlässe und anscheinend besonders eindrucksvolle Argumente für jene Verdächtigungen und Anklagen gegenüber der B.K. - Der Grund selbst hierfür liegt aber in dem Verdacht, die B.K. wolle unter Preisgabe der Beschlüsse von 1934, in einem Treubruch gegenüber den lutherischen Landeskirchen aus einem "Bund bekenntnisbestimmter Kirchen" - oder wie der Rat der Luth. Kirche dafür einzuschreiben sucht: "Bund bekenntnisbestimmter Bekenntniskirchen" - eine "Bekenntnision" machen und verstehe sich selbst bereits als "Bekenntniskirche" in diesem Sinne. Jene Ausführungen Bonhoeffers sind dann neben anderen nur die enthüllende Bestätigung dieses höchst bedenklichen kirchengeschichtlichen Geschehens, Symptom einer, ja der tiefen Erkrankung der DEK bzw. der reformatorischen Kirchen in Deutschland. So urteilt auch, ohne zureichende Begründung und mit dem Vorwurf, dass man in der der jetzigen V.L. zugeordneten B.K. den Gehorsam gegen das vierte Gebot zu leicht genommen habe, der "Rat der Ev. Luth. Kirche Deutschlands" (Amm. 3) -

Aus seinen Studien über die Geschichte der preussischen Union und der Unionen des 19. Jhs. sowie über den Montanismus kommt H. Sasse zu einem Gesetz der Kirchengeschichte: "Es muss zwischen der Grenze, welche die lutherische und die reformierte Kirche trennt, einerseits, und der Grenze, welche die an das sola scriptura gebundene Kirche von dem schriftlosen oder die Schrift vergewaltigenden Enthusiasmus trennt andererseits ein so enger Zusammenhang bestehen, dass die Geffnung der einen Grenze die der anderen automatisch nach sich zieht" (J.u.B. 37). Nach diesem Gesetz läuft die Geschichte der Union in deutschen Protestantismus des 19. Jh. ab; Diese Union "gehört zu den enthusiastisch-revolutionären Bewegungen, von Zeit zu Zeit die Kirche erschüttern und die nicht siegen, weil sie eine Wahrheit vertreten, sondern weil sie Bedürfnisse des Gefühls befriedigen" (J.u.B. 13). Nach dem gleichen Gesetzen droht die Geschichte der B.K. im 20. Jh. sich zu entwickeln. An einem inneren Widerspruch zwischen dem föderativen und dem unionistischen Verständnis der DEK ist die Gemeinschaft der B.K. bereits zerbrochen, heisst es (32). Was damals, 1817, der Hofbischof Eylert gewesen, das sei heute Karl Barth; und wie damals die Pots-

Amm. 3 Vgl. AELKZ 802 f., 808, 810. Der Rat sieht auch "innerhalb der Bekenntnen Kirche, soweit sie sich durch die jetzige V.K.L. vertreten weiss, deutliche Anzeichen für die Gefahr eines bedenklichen Abgleitens in einen schwarmgeistigen Kirchenbegriff" (808); abgeschwächt bei Chr. Stoll, 875. - Für das Verständnis des "Bundes" seitens der V.L. vgl. 826 f. - H. Sasse kann auch dem altpreussischen Bruderrat wegen seines Dankesortes an Karl Barth "dass er (K.B.) durch seine theologische Arbeit das Wort Gottes als alleinige Richtschnur für Lehre und Ordnung der Kirche unter uns wieder zur Geltung gebracht hat" - 2den Vorwurf nicht ersparen, dass er seine Pflicht, das Bekenntnis der Gemeinden, für die er sich verantwortlich weiss, zu wahren, nicht so erfüllt, wie es geschehen müsste. Der Br.R. hat nämlich nicht zugleich vor K. Barth Irrtümern gewarnt, wie z.B. vor K. Barths angeblich irrigem Glaubensbegriff, wie ihn H. Sasse in einer gesetzlichen Auswertung des Wortlauts der Bekenntnisschriften mit erstaunlicher theologischer Genügsamkeit galubt feststellen zu können. "Wir billigen im (dem Br. Rat) gern zu, dass seine Mitglieder über die Frage des Bekenntnisses nur mangelhaft unterrichtet sind, aber das entschuldigt ihn natürlich nicht" (J.u.B. 27).

damer, so glaube Barth jetzt die "Barmer Union" als von Gott geschriftet (36). Wir lassen die Frage, ob das Gesetzt und die parallelen im allgemeinen und im besonderen stimmen-müßig beiseite. Entscheidend ist die These, dass die Parallelisierung sich aufweise nicht nur im Bekenntnis des Unionsgedankens hier und dort, sondern vor allem auch darin, dass weder die Union von 1817 noch die angebliche Union von Barmen ein Bekenntnis habe. Die Feststellung: "Es gibt kein Unionsbekenntnis" führt fast an den dogmatischen Satz: "Die Union hat kein Bekenntnis". Soweit geht man freilich noch nicht, aber man stellt fest, dass die preussische Union kein Bekenntnis habe, wenn gleich sie, wie man mehr oder minder hypothetisch erkennt, noch einmal zu einem solchen kommen könnte; und ebenso stellt man fest - Sasse, Stoll, vorordnender auch der Rat der Ev. Luth. Kirche - "Die Bekenntniskirche ist ohne Bekenntnis". "Wäre die Bekennende Kirche wirklich Kirche im Sinne des Bekenntnisses - sagt Stoll - dann müsste sie sich auf ein Bekenntnis hin ansprechen lassen, und das lutherische etwa oder auf das reformierte oder auf ein Konsensusbekenntnis. Sie hat aber keines der drei, sondern die lutherische Kirche in diesem Sinne "Bekennende Kirche" hat ihr Bekenntnis und die reformierte das Aker's (AELKZ 521, 739). Man verlangt daher auch von der Seite des Rates der Ev. Luth. Kirche her Auskunft darüber, "auf Grund welchen Bekenntnisses die Bruderräte in Altpreußen die Leitung beanspruchen..." (739).

Entscheidend ist der Satz: "Wäre die Bek. Kirche wirklich Kirche im Sinne des Bekenntnisses, dann müsste sie sich auf ein Bekenntnis hin ansprechen lassen." Mit diesem Satz verbindet sich das Problem: "Bekennende Kirche oder bekennende Bekenntniskirche?" Und aus der Feststellung, dass sich die B.K. nun doch nicht auf ein Bekenntnis hin ansprechen lassen, folgt - zumindest für Sasse, aber die im Rat der Ev. Luth. Kirche zusammengefassten luth. Landeskirchen haben sich m.W. von diesen Erklärungen eines führenden ihrer Theologen bis heute noch nicht distanziert! - dass die B.K. nicht Kirche, sondern Sekte ist.

Was heisst das "haben" eines Bekenntnisses? Offenbar meinen jene Theologen den Besitz einer kirchenregimentlich und vielleicht auch staatlich anerkannten Formulierung der einheitlichen Lehre einer Bekenntniskirche, in der sich ihr Schrift- und Selbstverständnis kundgibt. Mit dem Bekenntnis, das eine so verstandene Bekenntniskirche "hat", ist irgendwie in Form ihres sog. Bekenntnisbundes ein Rechtsanspruch verbunden. Nicht umsonst gehört ja die Rede vom Bekenntnisstand in den Bereich nicht der Theologie, sondern des Staatskirchenrechts. Der "Bekenntnisstand" - was das sei wird freilich nicht deutlich gesagt - gilt hier als eine "aus Gnaden belesene Habe Gottes". Durch sie wird öffentlich bezeugt, dass die Irreligion, auch wenn sie die Herrschaft in der Kirche usurpiert hat, kein "Recht" in der Kirche besitzt. Der Bekenntnisstand also, er allein, nach Stoll und Sasse, ermöglicht einen echten Kampf gegen die Irreligion, in dem diese nicht als Irreligion, sondern als im Unrecht befindlich erwiesen wird. Ferner erlaubt der Bekenntnisstand einer von Irreligion betroffenen Kirche "zum Bekenntnis zurückzukehren, das sie verlassen hat, das aber nicht beseitigt wurde"; oder er erlaubt ein Heimfinden "in die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi" (Stoll 631, 577) - So also haben wir etwa das Bekenntnis der hier gemeinten Bekenntniskirche, ihr "haben" ihres Bekenntnisses zu verstehen (vgl. Anm. 4). Wir gehen der theologischen Problematik dieses "Habens", das ein sehr menschliches Haben sein kann, hier nicht weiter nach, obschon dazu noch mancherlei zu sagen wäre.

Um Kirche zu sein "im Sinne des Bekenntnisses" - und das meint hier das lutherische Bekenntnis - muss man sich auf ein Bekenntnis hin anreden lassen können, das etwa jenem Bekenntnisstands-Bekenntnis entspricht. Ein solches Bekenntnis-Haben gehört nach der angebotenen Auffassung also zur Lehre der "lutherischen Kirche" vom Sein der Kirche. Wir prüfen diese These an den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirchen:

1) Die FC, Sol. Doel. Von dem summarischen Begriff usw. erklärt bekanntlich, dass zur Einigkeit der Kirche nötig sei "ein summarischer einhelliger Begriff und Form, darin die allgemeine summarische Lehre der Kirchen (d.h. der Gemeinden) sincerioris et reformatae religionis... aus Gottes Wort zusammengezogen" sei, auch auf Grund kirchlich approbierter Bücher, dass ferner "nicht allein die reine heilsame Lehre recht geführt, sondern dass auch die Widersacher, so anders lehren, gestraft werden..." (Bek. Schr. 633, 639). Da die FC ihre sächliche UeberEinstimmung mit CA stets betont (759, 1; 842, 60), wird man in ihren

Anm. 4 Dazu das Gefälle in einer jüngeren Darlegung Stolls: "Die Bekennende Kirche ist ebensowenig wie die Deutsche Ev. Kirche, die rechtmässig zu sein sie beansprucht, Kirche im Sinne des Bekenntnisses. Denn nach dem lutherischen Bekenntnis sind die Kennzeichen der Kirche die reine und laute Verkündigung des Evangeliums und die schriftgemässe Verwaltung der Sakramente. Diese Kennzeichen der Kirche sind aber für das Ganze der Bekennenden Kirche nicht nachzuweisen. Sie hat kein alle ihre Glieder bindendes Bekenntnis" (375) - Hier wird offenkundig ein empirischer Befund am Ganzen der B.K. bzw. der D.E.K. ausgespielt nicht etwa gegen einen günstigeren empirischen Befund an den luth. Landeskirchen, sondern gegen deren Bekenntnisbesitz bzw. ungehört. Vgl. auch H. Sasse, bei dem dieses ungleiche Mass noch grotesker wirkt: "In der B.K. werde zwar "dauernd bekannt", aber es gäbe dort "vor lauter Bekenntnissen kein Bekenntnis mehr"..." denn wer will sagen, was diese Kirche morgen glaubt, lehrt und bekennt? Wer will voraussagen, was in Niemöllers Kirche in Dahlem im nächsten Jahr gepredigt wird?" (AELKZ 613).

Sätzen über die Einigkeit der Kirche ihre Interpretation von CA VII erblicken müssen und umgekehrt: "Denn dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, dass da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden..."

Dass zum Kirche-Sein der Kirche das "Haben" eines formulierten Bekenntnisses gehöre im Sinne eines konfessionellen Bekenntnisstandes ist hier nicht gesagt, auch nicht indirekt, sofern die gen. Ausführungen von der Einigkeit, nicht vom Sein der Kirche handeln.

2) Davon, vom Sein der Kirche in Bezug auf das Bekenntnis, spricht nur eine Stelle in den Bek. Schriften (Tract., 479, 3): "Dass aber stehet, "Und auf diesen Felsen will ich meine Kirchen bauen", da muss man ja bekennen, dass die Kirche nicht auf einiges Menschen Gewalt gebauet sei, sondern sie ist gebauet auf das Amt, welches die Bekenntnis fueret, die Petrus tut, nämlich dass Jesus sei der Christ und Sohn Gottes, Derumb redet er ihn auch an als einen Diener solchs Ampts, da diese Bekenntnis und Lehre innen gehen soll, und spricht "Auf diesen Felsen", das ist auf diese Predig und Predigamt. Nun ist je das Predigamt an kein gewiss Ort noch Person gebunden... sondern es ist durch die ganze Welt ausgestreuet und ist an dem Ort, da Gott seine Gaben gibt, Aposteln, Propheten, Hirten, Lehrer etc."

Man wird also von ihren eigenen Bekenntnissen her jenen lutherischen Theologen sagen dürfen, dass die Anschauung, Kirche "im Sinne des Bekenntnisses" erfordere ein Bekenntnisstands- Bekenntnis, zwar ein diskutables, aber auch ein privates Theologumenon sei, dass auch dadurch nicht Kirchenlehre werde, dass der Rat der Ev. Luth. Kirche sich seiner kirchenpolitisch bedient, ebenso wenig wie das Theologumenon von DER Lutherischen Kirche (vgl. dazu K. Müller, Kirchengeschichte II, 3, 102, Anm. ).

Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass die "organisierte B.K." nach ihrem Bekenntnis gefragt wird (Stoll, 876). Sie könnte auf diese Frage antworten mit dem Hinweis auf ihre synodalen Erklärungen von Barmen bis Oeynhausen, wobei die angefochtene, hier aber nicht zu verhandelnde These eingeschlossen ist, dass die Bekenntnisaussagen der B.K. von Barmen bis Oeynhausen in einem notwendigen inneren Zusammenhang stehen. Die B.K. könnte auf jene Frage nach ihrem Bekenntnis dann auch antworten lediglich mit dem Hinweis auf die Barmer Erklärung als der "unumgänglichen theologischen Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche" (Synodalber., S. 11).

Sie wird sich dann auf folgende Einwände gefasst machen müssen:

1) Im Hinblick auf den Inhalt: die Barmer theologische Erklärung sei zu unvollständig, um "Bekenntnis" sein zu können.

2) Im Hinblick auf die Form: die B.Th.E. sei und wolle sein nur "Theologische Erklärung". Es sei daher ein Ausbruch nackten Schwärmertums, "eine Verletzung der brüderlichen Liebe und ein Treubruch gegenüber den lutherischen Bischöfen, wenn - wie H. Sasse glaubt behaupten zu dürfen - alsbald nach der Barmer Synode Barth und Aemussen dies Erklärung als neues "Bekenntnis" ausposaunten und als Grundlage einer neuen Union ausriefen..." (Luth. Kirche 239, AELKZ 778).

3) Im Hinblick auf die Absicht: die B.Th.E. richte sich lediglich gegen die Irrlehren ihrer Zeit. "Die Beteiligten glaubten auch, es sei ihnen gelungen, aber das Ergebnis wird späteren Geschlechtern wohl als recht dürftig vorkommen" (U.u.B. 33). Dennoch sei in dieser Abwehr, viel mehr aber noch in der vor allem auf das Verdienstkonto der Lutheraner zu setzenden Definition der Deutschen Evangelischen Kirche als eines "Bundes der deutschen Bekenntnis-Kirchen" eine "wirkliche kirchengeschichtliche Bedeutung der Barmer Theol. Erklärung" zu erkennen (U.u.B. 30, AELKZ 780). Im übrigen aber sei die B.Th.E. "keineswegs als Lehrentscheidung der Kirche anzusehen. Die "Kirche Jesu Christi" hat in Barmen keine Entscheidung gefällt" (780). Es handle sich "um mühselige, mit unzulänglichen Mitteln unternommene Versuche, ein Wort gegen die der Kirche drohenden Gefahren zu sagen" (779).

Was ist dazu zu sagen?

21 3) Da zur Abwehr einer Irrlehre die Kirche in ihrer Geschichte je und je zuerst die Wahrheiten in Lehrsätzen formulierte, an denen die Irrlehre sich als Irrlehre ausweist, da mithin die sog. positiven Sätze die entscheidende Voraussetzung für die sog. negativen sind, da ferner die Aussagen in Bezug auf die capita synodaler Lehrerkklärungen für eine spätere Generation vor allem heuristischen Wert haben, bedeutet die von lutherischen wie von Ausschusstheologen (z.B. D. Eger) geübte Einschränkung der B.Th.E. auf eine zeitgeschichtlich bedingte und zeitgeschichtlich gültige Abwehr einer konkreten, sehr bald schon der Historie anheimgefallenen Irrlehre nichts anderes als den Versuch, sich von der B.Th.E. als der "in der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer" gebotenen "unumgänglichen theologischen Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche" in bequemer Weise stillschweigend zu dispensieren. Zugleich wird das von der Synode selbst erklärte Verständnis der B.Th.E. unterschlagen, - Warum sollte aber die richtige Feststellung Sasses nicht auch auf die Verwerfungssätze von Barmen angewendet werden dürfen,

dass nämlich "die lutherische Kirche" mit ihren Verwerfungsformeln "stets bestimmte falsche Lehren" meine, "die nicht an eine Zeit gebunden sind" (46) ? Von den Verwerfungsätzen der B.Th.E. muss nach Form und Inhalt notwendig dasselbe gesagt werden. Gerade ihr Verhältnis zu den vorgeordneten positiven Sätzen verlangt eine solche Beurteilung und verwehrt eine Einschränkung auf bloss zeitgeschichtlich bedingte Gültigkeit. - Oder soll mit der dritten Einrede der B.K. eine Stellungnahme zu der B.Th.E. zugemutet werden, wie sie z. B. der amtliche Kommentar zur Württembergischen Kirchenverfassung dieser gegenüber vollzieht? : KV § 1 "Die Evang.-Luth.Kirche in Württemberg...steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus. Dies Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage" Kommentar dazu: "Der § 1 enthält kein Bekenntnis...Er hat keine unmittelbar rechtliche Bedeutung...auch nicht...für die Amtsaufgaben und Pflichten der Geistlichen. Er kann im Wege des Verfassungsgesetzes geändert werden."

zu 2) Die B.Th.E. sei nur "Theologische Erklärung", sie sei zu unrecht als "Bekenntnis", u.zw. als "neues" Bekenntnis und als "Unionsbekenntnis" ausgeführt worden.

Wir verzichten darauf, die unhaltbare Behauptung zurückzuweisen, die B.Th.E. sei als Unionsbekenntnis ausgerufen worden. Sie stützt sich auf bekannte Ausführungen K.Barths: NACH der ausdrücklichen Erklärung "wir gehen nicht hin und bauen jetzt eine Deutsche Evangelische Kirche jenseits der alten Bekenntnisse. Wir lassen es ruhig bewenden bei dem, was in der Erklärung der Bekenntnissynode von Dahlem ein "Bund bekenntnisbestimmter Kirchen" genannt wurde. Wir sagen nur das gemeinsam, was wir jetzt sagen dürfen und müssen" heisst es: "Sofern wir das, was wir heute schon gemeinsam sagen dürfen und müssen, nun auch wirklich gesagt haben und fernerhin sagen werden, und sofern wir uns darin nicht durch die Hl. Schrift oder durch die alten Bekenntnisse widerlegen lassen müssen, gäbe es, wenn auch nur teilweise, heute eine Bekenntnis-Union. Hinsichtlich aller Merkmale der Barmer "Union" würde ich zu sagen wagen: Da (!) ist echte Union! Und es könnte sein, dass hier sichtbar wurde eine der himmlischen Einheiten, die der dreieinige Gott wirkt..." (Die Möglichkeit einer Bekenntnis-Union, S.16). - Unter scharfer Abweisung eines menschlichen Unionsbaues wird hier deutlich von einer "Union" geredet, die Gott wirkt, von der man nicht sagen kann, "das" ist Union, sondern ebenso wie von der einen Kirche Gottes und von ihrer Einheit: "Da" ist Union. Das ist theologisch legitime Rede von der Union. Strenger theologisch als das kürzlich gelegentlich der Calvinfeier in Genf von Landesbischof D. Meiser als Vertreter der Lutherischen Kirche Deutschlands und zugleich des Rates hochoffiziell gesprochene gesprochene Wort von einer vorhanden "inneren Union, einer communio im Geist" der beiden reformatorischen Kirchen (AELKZ 610). Was meint Sasse denn dazu ?

Die B.Th.E. heisst es nun, sei nur Theol. Erklärung, darum nicht Bekenntnis. Sofern diese Einrede lediglich mit dem Hinweis auf die Selbstbezeichnung der B.Th.E. argumentieren sollte und dabei übersieht, dass im Text - nach Sasse in höchst bedenklicher Weise - auch das Wörtlein "bekennen" sich findet, wird man antworten können, dass ja auch die unzweifelhaft als Bekenntnisschrift anzusehende FC sich "nur" nennt: "Allgemeine, lautere, richtige und endliche Wiederholung und Erklärung etlicher Artikel Augsburgerischer Konfession..."

Man könnte auch jene Einrede dahin verstehen, dass die B.Th.E. solange bloss "Erklärung" bleibe, bis sie durch einen bestimmten kirchlichen Approbationsakt zum Bekenntnis erhoben werde. Was die Form jenes Aktes und die Zuständigkeit für ihn anlangt, ist freilich nur soviel klar, dass der Barmer Synode selbst diese Zuständigkeit zunächst abgesprochen wird. Vielleicht meint man, dass die rechtmässigen Kirchenleitungen lutherischer bzw. reformierter Kirchen, die gewillt sind, die B.Th.E. als Lehrbekenntnis zu übernehmen, diesen Approbationsakt mit bekenntnisbildender Wirkung auszuüben hätten indem sie zugleich die sachliche Übereinstimmung der B.Th.E. mit ihren alten Bekenntnissen feststellen. Was sollte in solchen Falle etwa ein rechtmässiges unteres Kirchenregiment tun, das ja bisher kein Bekenntnis hat ? Oder müsste nicht doch, wie es Wilhelm von Hessen und Ernst von Anhalt bei der Annahme von FC verlangten, eine solche Approbation durch eine Synode erfolgen? Dann müssten Synoden als Bekenntnis anerkennen, was eine Synode als theologische Erklärung sich zu eigen gemacht und auf ihre Verantwortung genommen hat. Diese uns andere Fragen sind weithin noch offen, zumal sie sich aus der Geschichte der Bekenntniswerdung der ursprünglich privaten theologischen Arbeiten etwa des Konkordienbuchs nicht eindeutig beantworten lassen. Sie entscheiden sich zudem auch mit der Fassung des Bekenntnisbegriffs. Schliesslich wäre auch zu fragen, wie weit etwa nach gewissen lutherischen Ansichten zur Anerkennung einer theologischen Erklärung als Bekenntnis im Sinne des Bekenntnisstandes auch staatliche Kenntnisaufnahme oder Anerkennung erforderlich sei? Deutlich ist nur soviel, dass zugleich mit der Einrede gegen den Bekenntnischarakter der B.Th.E. zugunsten ihres Verständnisses bloss als Erklärung verbunden ist eine gel. auch deutlich ausgesprochene Infragestellung des Rechtes der Barmer Synode auf die Vernahme von Lehrentscheidungen.

Es kommt aber der B.Th.E. und der B.K. nicht darauf an, dass die Barmer

Sätze als Bekenntnis im Sinn des Bekenntnisstands-Bekenntnisses gelten. Das ist nicht einmal für eine etwaige Verpflichtung auf die B.Th.E. erforderlich. Es kommt der B.Th.E. und der B.K. zweifels auch nicht darauf an, dass die Barmer Sätze als "neues" Bekenntnis angesehen werden. Im Gegenteil, der Vorwurf anachronistischer Neuerungssucht, die fragwürdige Rede vom "funkelnagelneuen Bekenntnis" vorzubringen, dass eine der B.Th.E. unmittelbar vorangegangene und - wie Sasse selbst festgestellt - inhaltlich nahe verwandte Erklärung der Freien Evangelischen Synode in Rheinland, Febr. 1921, sich ganz ausdrücklich versteht als "Erklärung über das rechte Verhältnis der reformatorischen Bekenntnisse in der B.Th.E. der Gegenwart". Sie verweigert auch, dass die Barmer Synode sich die B.Th.E. zu eigen macht als "biblisch-reformatorisches" Zeugnis. Es ist verwunderlich, dass derselbe Mann, der der B.K. den Wunsch nach einem "funkelnagelneuen" Bekenntnis unterschiebt, kurz vorher noch sagen konnte: "Was die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreuussischen Union" unter Bekenntnis versteht, weiss keiner ihrer Mitglieder selbst in Berlin-Dahlem vermag man nicht zu sagen, was man eigentlich Neues (1) bekant, ausser dass die Deutschen Christen Irrlehrer sind" (AELKZ 612). - Die B.Th.E. will in der Tat nicht nach dem "Neuen" befragt werden, das sie angeblich bekennt, und dann wieder nicht, sondern nach ihrer Schrift- und Bekenntnissgemässheit.

Damit kommen wir zur ersten Einrede: die B.Th.E. sei darum kein Bekenntnis, weil sie unvollständig sei. Man wird demgegenüber daran erinnern dürfen, dass auch die lutherischen Bekenntnisschriften relativ unvollständig sind. Selbst von CA bezogen die Apologie, dass sie (nur) "fore" die summa doctrinae christianae umfasse (278, 26). Das sog. Formalprinzip der Reformation ist bekanntlich gerade in den lutherischen Bekenntnisschriften, zum Unterschied von den reformierten, nicht eigentlich ausgeführt, sofern sie keine ausgeführte Lehre von der Hl. Schrift enthalten. Den entspricht es auch, wenn die Subscribenten des Tract. wissen, dass sie "nach Inhalt (1) der Artikel der Konfession und Apologie halten und in ihren Kirchen lehren" (476, 20). Man gibt auch heute lutherischerseits zu, dass die Bekenntnisbildung der luth. Kirchen "nicht abgeschlossen, sondern offen" ist - bis hin zum Zugeständnis der Möglichkeit einer Bekenntnisunion, das sich in seinen Bedingungen nicht wesentlich von der gleichzeitig abgelehnten entsprechenden Ausführungen K.Barths unterscheidet (Chr.Stoll, AELKZ 871/2).

Die B.K. hat der Frage zu antworten, wo ihr inhaltlich bestimmtes Bekenntnis sei. Denn - heisst es - "ob sie als wahre Kirche von uns Menschen anzuerkennen ist - Gottes Urteil kennen wir nicht... das kann allein danach entschieden werden, ob ihre Lehre rein ist oder nicht. Darum kommt keine "Bekennende Kirche" um die Pflicht herum, klar zu sagen, was sie bekennt, d.h. welches die Glaubenssätze sind, von denen sie nichts weichen und nachgeben kann" (V.u.B. 29). - Die B.K. muss also erweisen müssen, inwiefern die als ihr Bekenntnis zunächst genannte B.Th.E. von ihr als volles "biblisch-reformatorisches" Zeugnis für unsere Zeit verstanden wird. Sie wird 1) den Inhalt der B.Th.E. theologisch entfalten müssen; sie wird 2) die Schriftgemässheit der B.Th.E. immer wieder zu prüfen und zu bekunden haben - etwa gegen die Behauptung D. Egers, die B.Th.E. enthalte Sonderlehren ohne Schritzeugnis; sie wird 3) die Übereinstimmung der B.Th.E. mit den reformatorischen Bekenntnissen erweisen müssen, wobei wohl eingeräumt werden muss, dass diese Aufgabe je Lutheraner für die lutherischen, Reformierte für die reformierten Bek.Schrr. zu besorgen haben. Dabei ist auch formell das Verhältnis der B.Th.E. zu den Bek.Schrr. der Reformationszeit zu klären, etwa zu den lutherischen:

Man hat da behauptet: "Bald hatte die Barmer Erklärung in weiten Kreisen der 'Bekennenden Kirche' solche Dignität gewonnen, dass sie neben, ja sogar über die Bekenntnisse der Reformation gestellt wurde. Von der Augustana abzuweichen, war Mitgliedern der Bekenntnissynoden erlaubt" (V.u.B. 35). Man wird die zweite und dritte Behauptung lieber nicht gehört haben wollen, zur ersten aber sagen müssen: Ja! Die B.Th.E. steht durchaus neben den reformatorischen Bek.Schrr., u.zw. genau so wie die FC ihrerseits als theologische Erklärung, als gemeinsames Wort der verschiedenen an FC sich anschliessenden lutherischen Kirchen jener Zeit gegenüber innerlutherischer wie ausserlutherischer Häresie. So wenig der Lutheraner vor 1933 oder der Lutheraner ausserhalb der B.K. den luth. Bek.Schrr. gemäss Zugang zur CA bzw. zu einem Teil der CA hat an FC vorbei, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, die CA häretisch zu missdeuten, genau so wenig hat der Lutheraner in der B.K. als einem Bund bekennnisbestimmter Kirchen Zugang zu den luth. Bek.Schrr. mit Einschluss der FC an der B.Th.E. vorbei. Und so gab in der Geschichte der lutherischen Kirchen da und dort die FC zur Grundlage einer Lehrverpflichtung gemacht worden ist, ebenso kann das mit der B.Th.E. geschehen - solange nicht erwiesen ist, dass und wo die B.Th.E. an den lutherischen Bek.Schrr. gemessen, und d.h. da zuletzt alle luth. Bek.Schrr., das ganze Konkordienbuch (1135) in die Hl. Schrift weisen, an der Hl. Schrift gemessen Irrlehre enthalten. -

Man hat bisher auch nur behauptet, dass die B.Th.E. Sonderlehren enthalte, dass etwa die Ablehnung einer zweiten Offenbarungsquelle neben der Hl. Schrift nur die Aufnahme eines Barthischen Theologumenons sei, das sich, sobald es Lehr-

grundlage einer Kirche sein wolle, als verhängnisvolle Irrlehre erweisen müsse, weil es "die Schriftwahrheit unvollständig und damit unrichtig wiedergibt" (AELKZ 780). Ein Beweis für diese und ähnliche Behauptungen ist bisher nicht erbracht, eine Beweisführung nicht einmal versucht worden.

Andererseits hat man die Aufgabe (endlich) in Angriff genommen, in sorgfältiger Prüfung den Inhalt der B.Th.E. theologisch zu entfalten und an Schrift und lutherischem Bekenntnis zu prüfen. Ich kann hier nur hinweisen auf die sehr sorgsame Arbeit von Lic. Dr. E. Schlink in seinem Aufsatz "Die Verborgenheit Gottes des Schöpfers nach lutherischer Lehre" (in "Theologische Aufsätze von Karl Barth zum 10. Mai 1936", München, Chr. Kaiser, 1936, 622 S., RM 15,-, dem höchst auch als Sonderdruck). Schlink kommt zu dem Ergebnis: "Bei einem Vergleich mit der vorstehend dargelegten lutherischen Lehre von der Erkenntnis Gottes des Schöpfers ergibt sich, dass die erste These der synodalen Erklärung von Bernen sowohl in ihren Lehr- als auch in ihren Verfassungssätzen mit den lutherischen Bekenntnisschriften übereinstimmt. Sie fasst eine Reihe von Aussagen, die dort in verschiedenen Artikeln zerstreut sind, in einem Artikel klar zusammen und grenzt dadurch Lehre und Verkündigung der Kirche ab gegenüber Irrlehren unserer Zeit. Die erste Berner These hat somit - unter der Voraussetzung, dass die lutherischen Bekenntnisschriften und die Berner theologische Erklärung in der hier erörterten Frage sich nicht nur auf einzelne Schriftstellen berufen, sondern die Heilige Schrift als ganze richtig auslegen - als Lehre der lutherischen Kirche zu gelten." (221) Zugleich zeigt der gen. Aufsatz im einzelnen, was die B.Th.E. für die Predigt von Gott dem Schöpfer und für die verkündigende Red von der Schöpfung bedeutet (vgl. Ann. 5) Weiterhin wird bei solcher Arbeit klar, wie gerade die B.Th.E. eine ganz hohe Schranke gegen das Schwärmertum aufrichtet, auch gegen das lutherische Schwärmertum der sog. Schöpfungsordnungen. -

Von da aus wird schliesslich die volle Antwort auf die Frage nach dem inhaltlichen Bekenntnis der B.K. gegeben werden müssen: einmal inhaltlich, wobei das Bedenken und die Einrede unter dem Titel der "Unvollständigkeit" weiterhin zurückgezogen werden müssen, aber auch formell, etwa in der Erklärung, das Bekenntnis der B.K. sei die B.Th.E. je mit den lutherischen oder mit den reformierten Bekenntnisschriften, wobei die zwischen diesen beiden Bek. Schr. vorhandenen Differenzen nicht vertuscht, sondern als Aufgabe theologischer Weiterarbeit und nur seitens der zuständigen kirchlichen Stellen mit Vollmacht vorzunehmender Ergänzung und Berichtigung der Kirchenlehren im Blick auf Vertiefung und Erweiterung des Schriftverständnisses.

Mir scheint es fruchtbarer zu sein, solche Arbeit ernstlich fortzusetzen und in der Verkündigung der B.K. wahrzunehmen, als die Frage "Bekennende Kirche oder bekennende Bekenntniskirche" formalistisch zu verhandeln. Bekennende Bekenntniskirche wird eine lutherische Kirche in Deutschland auch nur sein, sofern sie ernstnimmt, was in Bernen geschehen ist; d.h. sie ist es immer wieder aufgrund der lebendigen Bezuegung des luth. Bekenntnisses als der Schriftwahrheit (gemäss dem Bekenntnis), aber nicht aufgrund irgendeines "Habens" ihres Bekenntnisstandes.

(Referat, erst. auf der Sitzung des erw. Prov. Br. R.,  
Magd.-burg, 14. Okt. 1936 von D. E. Wolf)

Ann. 5 Als Beispiel: "Nicht nur die Güte des Schöpfers, sondern der Schöpfer überhaupt wird erst im Glauben an die Rechtfertigung um Christi willen "wahrhaftig" erkannt" (217) "Die Schöpfung ist darum nicht leichter zu erkennen als die Versöhnung. Je mehr wir Jesum Christum erkennen, desto mehr werden wir zugleich Gott den Schöpfer erkennen. Wie wir Christum nicht ohne das Kreuz erkennen, so erkennen wir auch den Schöpfer nicht ohne das Kreuz. Der Glaube an den Schöpfer ist genau so eine anstössige Zumutung, wie der Glaube an Christi Kreuz. Denn Gott der Schöpfer ist nicht nur allgemein unter der empirisch sichtbaren Wirklichkeit des Menschen, der menschlichen Natur und Geschichte, sondern auch ganz konkret in Jesu Christo und damit unter dem Kreuze verborgen." (218) "Wer die unverrätete Schöpfung lehren und predigen will, der muss die Wiederkunft Christi predigen, die Wiederkunft des zweiten Adam, des neuen Menschen mit dem geistlichen Leib." (219) "Das Bekenntnis zu Gott dem Schöpfer ist notwendig das Bekenntnis zum dreieinigen Gott."

Zur Literatur: Artikel in A(llgemeine)E(vang.)L(uth.)K(irchen)Z(eitung): Nr. 19, Asmussen, Luth. Bekenntnis und Luthertum (443/446) - Nr. 25 H. Sasse, Hans Asmussen u.d. Luthertum I. (581/586), Nr. 26, Sasse II, 610/616) - Nr. 27 Chr. Stoll, Luth. Bekenntnis, Luthertum und Luth. Kirche (629/634) - Nr. 31, H. Asmussen, Wider die Luthertümer (733/737); Chr. Stoll, Für die luth. Kirche (737/739) - Nr. 33, H. Sasse, Wider das Schwärmertum (773/781) - Nr. 34 u. 35, Ein Schriftwechsel zur kirchl. Klärung (zw. dem Rat der Luth. K. und der V. L.) Nr. 37, Chr. Stoll, Die lutherische Kirche heute (869/877) - "Luther. Kirche" Hoff 15: Sasse, Wider die Schwergolsterlei (237/240) - H. Sasse, Union und Bekenntnis (U.u.B.) = Bekennende Kirche 41/42, München 1936. - E. Schlink, Der Mensch in der Verkündigung der Kirche, München 1936, Kap. 5 u. 6, zum Schriftbeweis der Thesen I-IV der B.Th.E. !!